

## Stiftungsverwaltungsvertrag

### Präambel

Mit dem Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bietet der Stifter der DT Deutsche Stiftungstreuhand AG, Fürth (nachfolgend: Stiftungstreuhand) die Errichtung einer Unterstiftung an, die im Rahmen der von der Sparkasse Oberland bereits errichteten nicht rechtsfähigen Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ unter dem im Angebot bezeichneten Namen in Form einer Zuwendung in das Stiftungsvermögen geführt wird. Unter Verzicht auf den Zugang der förmlichen Annahme des Vertragsangebotes durch den Stifter (§ 151 BGB) kommt mit Eingang seines Dotationsbetrages auf dem Konto der Stiftungstreuhand mit der Bezeichnung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ nachfolgender Stiftungsverwaltungsvertrag in Form eines Geschäftsbesorgungsvertrages gemäß § 675 Abs. 1 BGB zustande:

### § 1 Stiftungsverwaltung

1. Die Stiftungstreuhand ist verpflichtet, die Mittel der Stiftung „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ sowie die vom Stifter zugewendeten Mittel nach Maßgabe der Stiftungssatzung und von ihr mit der Sparkasse Oberland (nachfolgend: Gründungstifterin) vereinbarten Anlagerichtlinien getrennt von ihrem übrigen Vermögen bei der Gründungstifterin zu verwalten.

2. Die Stiftungstreuhand hat die Stiftungsmittel mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns anzulegen. Sie kann die Gründungstifterin, oder mit Zustimmung der Gründungstifterin einen zugelassenen/geeigneten Dritten, gegen angemessenes Entgelt mit der Vermögensverwaltung mit dem Ziel der Renditeoptimierung beauftragen. Die daraus anfallenden Entgelte sind gesondert zu vergüten.

3. Die Stiftungstreuhand ist berechtigt, die Mittel der Stiftung mit den vom Stifter zugewendeten Mitteln auf Sammelkonten und/oder -depots zu verwalten, soweit die in Nr. 1 und Nr. 2 genannten Voraussetzungen eingehalten werden und die Trennung der Mittel und der auf sie entfallenden anteiligen Erträge, Kosten und Rücklagen rechnerisch jederzeit nachvollzogen werden kann.

4. Die Stiftungstreuhand ist berechtigt, Maßnahmen im Bereich der Öffentlichkeitsarbeit und Werbung einschließlich der Schulung von Beratern und deren Vergütung mit dem Ziel der Gewinnung neuer Stifter und Spender auf Kosten der Stiftung in dem im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Umfang durchzuführen.

5. Der Stifter ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, eine zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft oder eine juristische Person öffentlichen Rechts im Rahmen der Stiftungszwecke zu bestimmen. Die Bestimmung kann zu Lebzeiten des Stifters von diesem geändert werden. Eine Förderung der vom Stifter bestimmten steuerbegünstigten Körperschaft kann erst dann erfolgen, wenn der Stiftungstreuhand eine Kopie des Feststellungsbescheides bzw. des Freistellungsbescheides zur Körperschaftsteuer vorliegt. Soweit der Stifter vor dem jeweiligen Ausschüttungszeitpunkt keine zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts bestimmt hat bzw. die nach Vorgabe des Stifters zu fördernde steuerbegünstigte Körperschaft nicht mehr existiert oder er deren Steuerbegünstigung nicht nachweisen kann, obliegt dem Kuratorium die Auswahl und Prüfung von geeigneten steuerbegünstigten Körperschaften oder juristischen Personen öffentlichen Rechts .

6. Den Zeitpunkt der Ausschüttung der Förderleistung bestimmt die Stiftungstreuhand im Einvernehmen mit der Gründungstifterin. Die Ausschüttung erfolgt in der Regel bis längstens 31.12. des auf die Erzielung des auszuschüttenden Ertrages folgenden Jahres.

7. Die Stiftungstreuhand hat das Recht, sich bei Erfüllung ihrer Aufgaben aus diesem Vertrag fachlich qualifizierter dritter Personen zu bedienen.

8. Bei ihrem gesamten Handeln hat die Stiftungstreuhand stets darauf zu achten, dass die Steuerbegünstigung der Stiftergemeinschaft gewahrt bleibt. Dies wird als Geschäftsgrundlage dieses Vertrages zwischen den Parteien ausdrücklich vereinbart.

### § 2 Kündigung

1. Eine ordentliche Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages ist mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende möglich. Die Kündigung kann nur durch den Stifter persönlich, nicht jedoch durch einen oder mehrere Erben, einen gerichtlich bestellten Betreuer oder einen Bevollmächtigten erklärt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.

2. Außerordentliche Kündigungsgründe liegen insbesondere vor, wenn:

- über das Vermögen der Stiftungstreuhand das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird;
- in das Stiftungsvermögen die Zwangsvollstreckung wegen nicht die Stiftung betreffender Verbindlich-

- keiten der Stiftungstreuhanderin oder wegen Verbindlichkeiten des Stifters betrieben wird, sofern diese nicht innerhalb von drei Monaten wieder aufgehoben wird;
- die Stiftungstreuhanderin die ihr aus diesem Vertrag obliegenden Verpflichtungen trotz Abmahnung fort-dauernd nicht oder mangelhaft erfüllt.

Die Stiftungstreuhanderin hat den Stifter unverzüglich über wesentliche Umstände, die die weitere Vertragserfüllung bzw. die Fortführung des Vertrages gefährden könnten, zu unterrichten.

### § 3 Folgen der Kündigung

Bei Kündigung des Stiftungsverwaltungsvertrages gemäß § 2 bleibt das auf die vom Stifter errichtete Unterstiftung entfallende anteilige Stiftungsvermögen gemeinnützigkeitsrechtlich gebunden. Eine Herausgabe an den Stifter, seine Erben oder an eine nicht steuerbegünstigte Körperschaft/ Einrichtung ist ausgeschlossen. Die Stiftungstreuhanderin überträgt das Vermögen der vom Stifter errichteten Unterstiftung einschließlich der hieraus erwirtschafteten anteiligen Einkünfte und Rücklagen zum anteiligen Wert nach vorheriger Zustimmung durch das Finanzamt an eine vom Stifter festgelegte steuerbegünstigte Körperschaft, deren Satzung die mit der Unterstiftung verfolgten Zwecke enthalten muss. Soll mit dem Vermögen der Unterstiftung eine neue, rechtsfähige oder nicht rechtsfähige Stiftung errichtet werden, so muss diese als steuerbegünstigt anerkannt worden sein, bevor das Vermögen der Unterstiftung auf diese übertragen werden kann. Abhängig von der Vermögenssituation der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ kann es durch die steuerlichen Beschränkungen der Abgabenordnung erforderlich sein, die Übertragung des anteiligen Vermögens der Unterstiftung nur in Tranchen, ggf. verteilt über mehrere Jahre, durchzuführen. Die Vermögensübertragung ist so vorzunehmen, dass die Steuerbegünstigung der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ nicht gefährdet wird.

### § 4 Rechenschaftsbericht

Die Stiftungstreuhanderin wird dem Stifter jährlich zum 30.09. über die im Vorjahr erzielten Anlageergebnisse, die Rücklagenbildung sowie über die Verwendung der Fördermittel schriftlich Bericht erstatten.

### § 5 Vergütung / Aufwendungsersatz

1. Im Jahr der Errichtung und bei späteren Zuwendungen erhält die Stiftungstreuhanderin eine Vergütung in der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Höhe.

2. Die Stiftungstreuhanderin erhält für die Erfüllung der von ihr zu erbringenden laufenden Aufgaben eine Vergütung in der im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages bzw. der Errichtungsvereinbarung vereinbarten Höhe vorbehaltlich deren Angemessenheit. Bemessungsgrundlage ist das für den Stifter verwaltete anteilige durchschnittliche Stiftungsvermögen rückwirkend für das jeweilige Kalenderjahr. Hinzu kommt, soweit anfallend, die gesetzliche Umsatzsteuer in ihrer jeweiligen Höhe. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, dem Stiftungsvermögen angemessene monatliche Abschlagszahlungen auf den voraussichtlichen Vergütungsanspruch zu entnehmen. Übersteigt im Einzelfall der tatsächliche Aufwand die pauschale Vergütung, so ist sie berechtigt, den tatsächlichen Aufwand gegen Einzelnachweis anstelle der Pauschalvergütung in Rechnung zu stellen.

3. Die Stiftungstreuhanderin ist berechtigt, für ihren zusätzlichen Aufwand bei Abwicklung von Erbschaften, zu Lasten des Nachlasses eine angemessene Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen. Diese orientiert sich an der Neuen Rheinischen Tabelle des Deutschen Notarvereins. Für sonstige Einzeltätigkeiten, wie die Übernahme unternehmerischen und komplexen Vermögens, Übernahme von belastetem oder ertraglosem Vermögen (z.B. Nutzungs- oder Nießbrauchvorbehalt, Annahme von Kunstsammlungen mit Organisation von Dauerleihgaben), etc., ist die Stiftungstreuhanderin berechtigt zu Lasten des Stifters bzw. des Stiftungsvermögens nach vorheriger Vereinbarung eine angemessene, marktübliche Vergütung gesondert in Rechnung zu stellen.

4. Soweit die vereinbarte Vergütung nicht angemessen im Sinne der steuerlichen Gemeinnützigkeitsvorschriften ist, verpflichtet sich die Stiftungstreuhanderin zu einer Reduzierung der Vergütung auf das steuerrechtlich angemessene Maß.

5. Vergütungen der Stiftungstreuhanderin werden aus Einkünften der Stiftung und Zuwendungen, soweit diese nicht dem Grundstockvermögen zuzuordnen sind, beglichen. Die auf das anteilig verwaltete Verbrauchsvermögen entfallende Vergütung nach § 5 Nr. 2 wird den anteiligen Einkünften der Stiftung hieraus, sofern diese nicht ausreichen, dem Verbrauchsvermögen belastet.

### § 6 Haftung

1. Die Stiftungstreuhanderin hat ihre Pflichten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns nach pflichtgemäßem Ermessen zu erfüllen.

2. Für weitergehende Ansprüche, insbesondere für die

vom Stifter verfolgten wirtschaftlichen und steuerlichen Ziele, haftet die Stiftungstreuhanderin nicht.

3. Die Verjährung etwaiger Schadensersatzansprüche richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### **§ 7 Übertragung**

Die Stiftungstreuhanderin ist mit Zustimmung der Gründungstifterin berechtigt, die Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag unter gleichzeitiger Übertragung des gesamten Vermögens der „Stiftergemeinschaft der Sparkasse Oberland“ auf einen anderen Stiftungsträger vorzunehmen, soweit dieser Gewähr für die Fortführung der Verpflichtungen aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bietet, dem Stifter hierdurch kein Nachteil entsteht und die Steuerbegünstigung hierdurch nicht gefährdet wird. Mit Abschluss der Übertragungsvereinbarung gelten die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf den neuen Stiftungsträger als übergegangen.

### **§ 8 Tod und Betreuungsbedürftigkeit des Stifters**

Die Rechte und Pflichten der Stiftungstreuhanderin aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag bleiben auch nach dem Tode des Stifters bestehen. Soweit im Angebot auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages unter Ziff. II (Vertragseintritt für den Fall des Todes oder Betreuungsbedürftigkeit) vereinbart, überträgt der Stifter in den vorgenannten Fällen sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Stiftungsverwaltungsvertrag auf die Sparkasse Oberland, vertreten durch den Vorstand, Marienplatz 2-6, 82362 Weilheim i. OB., die an Stelle des Stifters in diesen Geschäftsbesorgungsvertrag eintritt. Der Vertragseintritt wird mit dem Tode des Stifters, mit gerichtlicher Anordnung der Betreuung für den Bereich der Vermögenssorge oder bei Vertretung durch einen Vorsorgebevollmächtigten im Bereich der Vermögenssorge wirksam. Die Sparkasse Oberland hat in Ziff. II des Angebotes auf Abschluss eines Stiftungsverwaltungsvertrages ihre Zustimmung zum Eintritt in diesen Vertrag bereits erteilt.

### **§ 9 Vermögensanfall**

Bei Aufhebung oder Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Stiftungsvermögen anteilig an die vom Stifter benannte steuerbegünstigte Körperschaft oder juristische Person öffentlichen Rechts. Wurde kein Empfänger benannt, fällt das Stiftungsvermögen an eine oder mehrere von der Stiftungstreuhanderin im Einvernehmen mit dem Kuratorium zu bestimmende steuerbegünstigte Körperschaft(en) oder juristische Person(en) öffentlichen Rechts. Diese hat/haben das Stiftungsvermögen unter

Beachtung der Stiftungszwecke unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne der Stiftungssatzung zu verwenden.

### **§ 10 Vertragsbestandteil**

Die Stiftungssatzung ist Bestandteil dieser Vereinbarung.

### **§ 11 Schriftformklausel**

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Erfordernis der Schriftform kann nur durch eine schriftliche Vereinbarung der Vertragsparteien aufgehoben werden.

### **§ 12 Salvatorische Klausel**

Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung oder den Teil der unwirksamen Bestimmung durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die dem mit der unwirksamen Bestimmung gewollten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt, wenn sich bei Durchführung des Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt oder eine zivilrechtlich wirksame Handlung aufgrund geänderter Steuergesetzgebung oder Verwaltungspraxis gemeinnützigkeitsrechtlich schädliche Auswirkungen zeigen sollte.